

Gemeinde Schenkendöbern

Flächennutzungsplan, Änderung Bereich Windpark Lübbinchen

Übersicht umweltrelevante Stellungnahmen

zum Vorentwurf in der Fassung November 2022

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 15.12.2022

Fristsetzung bis zum 20.01.2023

Information / Unterrichtung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023

Redaktionsschluss 02.04.2024

Hinweis: Es sind nachfolgend (teilweise auszugsweise) die wesentlichen umweltrelevanten Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen zusammengefasst.

01. MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

Freiraumverbund

Zu dem o. g. FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages
- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund
- Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald

Gemäß dem Ziel 6.2 Abs. 1 LEP HR ist der Freiraum-verbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass der Freiraumverbund südwestlich an das Änderungsgebiet „S Wind“ der vorliegenden FNP-Änderung angrenzt. Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der Änderungsgebiete befinden sich keine Vorranggebiete des sachlichen Teilregionalplanes II (Ziel 4.4.17). Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zum Ziel 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe).

Aus der Darstellung „S Landwirtschaft/ erneuerbare Energie“ können sich verschiedene Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Falls die Einleitung verbindlicher Bauleitplanverfahren erforderlich wird, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine abschließende Prüfung konkreter Festsetzungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungs-vertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen,

Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: *gl5.post @gl.berlin-brandenburg.de*.

- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/serviceinfo-personen-bezogene-daten-gl-5.pdf>

02. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald

Gesetzliche Grundlagen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

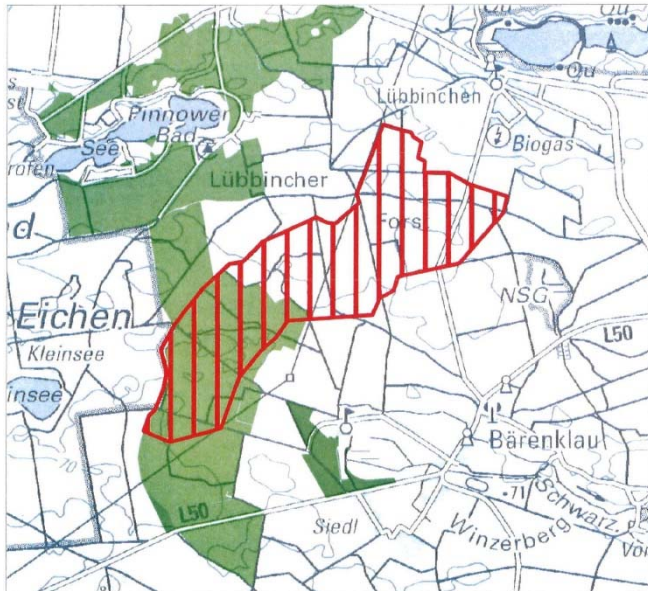
- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. Aug. 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregional-planes "Windenergienutzung" vom 19.12.2022

Kriterium "Wald mit hoher Diversität" Kriterium

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit werden gegen die vorliegenden Vorentwürfe des Bebauungs-planes "Windpark Lübbinchen" sowie gegen die 9. Ände-rung des FNP im Bereich des Energieparks Lübbinchen nicht erhoben.

Wir regen allerdings an, die in der nachfolgenden Karte grün markierten Waldgebiete im Geltungsbereich des Sonderbaufläche Wind (außerhalb der Baufelder und der Zuwegungen für die Windenergieanlagen) im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin in Ihrer Funktion zu sichern.

Anlage:



Eine wesentliche Raumkategorie, die im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes (IRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bearbeitet wird, ist das Vorranggebiet Wald. In den grün dargestellten Bereichen ist das Kriterium "Wald mit hoher Diversität" vorhanden, dass für die zukünftige regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als Vorranggebiet Wald sprechen würde. Da die kommunale Planung zeitlich wahrscheinlich vor dem Integrierten Regionalplan rechtsverbindlich wird, wäre eine Festlegung von einem Vorranggebiet Wald an dieser Stelle nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher, diesen Sachverhalt im Rahmen der kommunalen Planung und im Sinne des Gegenstromprinzips in Ihre Festlegungen einzubeziehen. Für Rückfragen zum Thema "Vorranggebiet Wald" im IRP steht Ihnen Herr ... unter der Durchwahl (-13) zur Verfügung.

03. Landkreis Spree-Neiße

Bau- und Gartendenkmale

Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass durch die o. g. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes denkmalrechtliche Belange betroffen werden.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der Planänderung „Windpark Lübbinchen“ befinden sich nachstehende, in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmale:

1. Schloss, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau
2. Parkanlage, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern. Ortsteil Bärenklau
3. Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park in Schenkendöbern, Ortsteil Lübbinchen, An der B 320/Bärenklauer Weg 1

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz <BbgDSchG>) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215 ff.) unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Folglich ist für alle verändernden Maßnahmen in der Umgebung der vorgenannten Denkmale gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BbgDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

- Sonderbaufläche für die Windenergienutzung

Da das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau eine besondere Raumwirkung besitzen, ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bau- und Gartendenkmals zu rechnen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis kann daher hierfür nicht in Aussicht gestellt werden. Für eine abschließende Beurteilung sind der unteren Denkmalschutzbehörde beurteilungsfähige Unterlagen vorzulegen. Hinweise zur Erstellung entsprechend prüffähiger Unterlagen enthält das Merkblatt "Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale" vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum vom 25.07.2022, welches als Anlage beigelegt ist.

- Sonderbauflächen Biogas und Landwirtschaft/erneuerbare Energie

Gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen S Biogas und S Landwirtschaft/erneuerbare Energie bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich der Planänderung befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 "Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit" (Bärenklau, Drewitz). Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig.

Alle Veränderungen an Denkmälern sind nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Verantwortlich dafür ist sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht der Bauherr.

Anlage: Merkblatt „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“

Verträglichkeitsvorprüfungen

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird empfohlen, die Ergebnisse der FFH-/ SPA- Verträglichkeitsvorprüfungen in die vorliegende Planung zu übernehmen.

Wölbäcker

Aus Sicht der unteren **Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es bei Beachtung nachfolgender Hinweise zur 9. Änderung des Flächen-nutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände.

Im Maßnahmengbiet der Windenergieanlagen sind Wölbäcker vorzufinden. Wölbäcker gehören zur Klasse der terrestrischen anthropogenen Böden und zählen mit ihrem historischen Hintergrund zu den Archivböden im Sinne von § 2 (2) Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998. Diese sind besonders schützenswert.

Altlasten

Des Weiteren ist in die Änderung "Bereich Energiepark Lübbinchen" der Standort der bestehenden Betriebsanlage der "Lübbincher Milch und Mast GbR" incl. Biogasanlage einbezogen. Dieser Standort ist gemäß § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) mit drei Eintragungen im Kataster des Landkreises Spree-Neiße vermerkt.

Sollten hier konkrete Änderungen geplant sein, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und zu beteiligen.

Für die Planungen der Windenergieanlagen werden erhebliche, bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen. Hier sind boden- und abfallrechtliche Anforderungen zu beachten und einzuhalten. Die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist in den weiterführenden Bauleitplanungen (B-Plan) darzustellen und wird durch die zuständige Behörde begleitet.

Anlage Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums vom 25.07.2022

Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale

Auch nach der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von WKA der Abwägungsprozess mit entgegenstehenden Belangen nicht. Das EEG schreibt nun eine besondere Gewichtung der WKA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Gutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind.

Die Errichtung von WKA kann u.U. eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf raumwirksame Denkmale haben, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwert-begründend ist.

Um derartige Beeinträchtigungen auf raumwirksame Denkmale feststellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Fachgutachten beizufügen. (1) Im Fall einer Realisierung der WKA können die Fachgutachten auch ein wesentlicher Baustein für die erforderlichen denkmalfachlichen Dokumentationen (2) sein.

Die nachfolgende Aufgabenstellung dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende beurteilungsfähige Fachgutachten zu benennen. Im Hinblick auf eine effektive und schnelle Analyse möglicher erheblicher Auswirkungen durch die Errichtung von WKA auf den Denkmalbestand empfiehlt sich ein dreistufiges Vorgehen, bei dem in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) gemeinsam die zu berücksichtigenden Denkmale ausgewählt und anschließend vertiefend analysiert werden. Die Ergebnisse dieser Analysen sind als denkmalflegerisches Fachgutachten den Anträgen beizufügen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erreicht werden.

Hinweis: Diese Aufgabenstellung kann auch für die Überprüfung der Auswirkung anderer geplanter hoher technischer Anlagen, wie z.B. Funkmasten, angewendet werden.

(1) § 19 Abs. 1 BbgDSchG

(2) § 9 Abs. 3 BbgDSchG

Stufe 1

In Abhängigkeit von der Gesamthöhe der geplanten WKA sind in deren Umgebung alle Denkmale mit einer besonderen Raumwirkung zu ermitteln. Wir empfehlen, in Abstimmung mit dem BLDAM die konkreten raumwirksamen Denkmale auszuwählen, welche zur Feststellung der möglichen Auswirkungen durch die geplante WKA eine vertiefende Untersuchung erfordern. Dazu gehören z.B. Kirchen, Klöster, Gutsanlagen, Garten- und Parkanlagen sowie städtebauliche Ensemble, bei denen die Umgebung denkmalwert-begründend ist und erheblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt. So weisen z.B. etliche Gartendenkmale als Gartenkunstwerke eine enge Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung auf, wobei auch die freie Aussicht ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen gartenkünstlerischen Kompositionen und damit denkmalbegründend sein kann.

Eine aktuelle Auflistung aller Denkmale des Landes Brandenburg ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://ns.gis-bldam-brandenburg.de/hida4web/search?smode=advanced>

Wesentliche Hinweise zur Raumwirkung von Denkmalen und der Prüfung von Auswirkungen auf den Denkmalbestand enthält folgendes Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL:

<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>

Stufe 2

Die in Stufe 1 ausgewählten Denkmale und die geplante WKA werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der WKA in Richtung des jeweiligen Denkmals durch Hügel, Gehölze, andere Baukörper u.a. können diese von der Liste der vertiefend zu untersuchenden Denkmale gestrichen werden.

Achtung: In Gartendenkmalen können aus denkmalfachlicher Sicht beeinträchtigende Gehölzgürtel oder Einzelbäume die geplanten WKA verdecken. Dass diese Gehölze zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, muss in der Prüfung berücksichtigt werden.

Stufe 3

Die auf dieser Grundlage zur Untersuchung vorgesehenen Denkmale werden einer konkreten Sichtfeldanalyse unterzogen.

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WKA anzufertigen. Die Darstellung der WKA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Zudem ist bei allen simulierten WKA der äußere Flügelradius durch einen Kreis zu kennzeichnen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Bei Gartendenkmalen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nicht der aktuelle Zustand des Gartendenkmals ausschlaggebend für die Sichtfeldanalyse als Grundlage für eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WKA ist, sondern ein von störenden Elementen, z.B. unkontrolliert aufgewachsenen Gehölzen, bereinigter und dem konkreten Denkmalwert entsprechender Zustand des Denkmals. Bei verdeckenden Gehölzen ist von einem unbelaubten Zustand auszugehen. Die auszuwählenden Untersuchungsstandorte müssen insbesondere mögliche vorhandene gartenkünstlerische Komposition in Richtung der geplanten WKA berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Orte, von denen gestalterisch wichtige Sichten innerhalb des Gartendenkmals sowie aus dem Gartendenkmal heraus in die Umgebung wahrgenommen werden können. Für diese Orte sind innerhalb der Sichten die WKA in nachprüfaren Simulationen abzubilden. Bei einem Vorhandensein von Wasserflächen innerhalb der Sichten ist eine mögliche Spiegelwirkung zu berücksichtigen und darzustellen.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WKA
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Hinweise:

Bei Fragen, auch während der Erstellung des Fachgutachtens, geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten gerne Auskunft.

04. Landesamt für Umwelt

Untersuchungsumfang

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Euro-päischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleit-planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Landschaftsplan

Dies setzt deren Aktualität voraus. Hierzu regelt § 11 Abs. 4 BNatSchG das Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen sind, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Danach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

Besonderer Artenschutz

Hinsichtlich der durch LfU, N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)
- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP. Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)

Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.

Tierökologische Abstandskriterien (TAK)

Um bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen zu können, ist der Windkrafterlass Brandenburg einschließlich der Anlage 1 (Tierökologische Abstandskriterien, TAK) zu beachten. Die TAK unterscheiden dabei zwischen Schutz- und Restriktionsbereichen.

1. Schutzbereiche sind Bereiche, in denen artenschutzfachliche Belange der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen.

2. Als Restriktionsbereiche bezeichnen die TAK-Bereiche, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes vor allem zu Einschränkungen oder Modifikationen von Sondergebietsflächen Windenergienutzung z. B. durch Verkleinerung und Höhenbegrenzung führen können.

Bei den Untersuchungen ist darauf zu achten, dass diese methodisch die Anforderungen nach den Anlagen 2 (Avifauna) und 3 (Fledermäuse) des Erlasses des MLUL vom 01.01.2011 „Beachtung naturschutzfachlicher

Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ erfüllen.

Horststandorte

Folgendes merke ich zur Sonderbaufläche Windenergienutzung an:

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Wanderfalken Horststandort, gemäß der TAK des Windkrafteerlasses ist um den Horst ein Schutzbereich von 1.000 m einzuhalten.

Nördlich des Plangebiets befinden sich zwei Rotmilan-horste, gemäß der TAK des Windkrafteerlasses ist um die Horste ein Schutzbereich von 1.000 m einzuhalten.

Südwestlich des Pinnower Sees befindet sich ein Seeadler Horststandort. Es ist ein Schutzbereich von 3.000 m zum Horst einzuhalten. Ebenfalls zu beachten ist der Restriktionsbereich von 6.000 m zum Horst, zur Freihaltung des Verbindungskorridors zwischen Horst und den Hauptnahrungsgewässern.

Natura 2000-Gebiete

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die FFH-Gebiete „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“, „Krayner Teiche/Lutzketal“ sowie das Vogel-schutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ grenzen an/befinden sich in der Nähe des Plangebiets.

Im Sinne des § 1a Abs. 4 BauGB ist dem Vorhandensein von Schutzgebieten bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Es ist abzusichern, dass die vorgesehenen Flächennutzungen nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. die Schutzziele der nach den §§ 22 - 32 BNatSchG geschützten Gebiete verstoßen. Dazu sind die Auswirkungen der vorgesehenen Flächennutzungen nachvollziehbar darzustellen.

Eingriffsregelung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung muss die Umsetzbarkeit des planerischen Gesamtkonzeptes des FNP als vorbereitende Bauleitplanung in seinen Grundzügen sichergestellt werden.

Immissionsschutz - Sachstand

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die 9. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Ausbau der Nutzung regenerativer Energien. Planungsziel ist die Herstellung von Wasserstoff mit Hilfe der Windkraft für den Aufbau eines Nahwärmenetzes. Hierfür werden in den Gemarkungen Lübbinchen und Bärenklau drei Teilgebiete mit insgesamt ca. 350 ha Fläche als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO dargestellt. Es handelt sich dabei konkret um die Teilgebiete:

1. Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Wind mit ca. 324 ha) im Bereich des „Lübbinchen-Forst“
2. Sonderbaufläche Biogasanlage und Umwandlungsprozesse (S Biogas) am Standort der vorhandenen Biogasanlage der Lübbinchener Biogas GbR
3. Sonderbaufläche für einen Landwirtschaftsbetrieb und für die Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Nutzung erneuerbarer Energie (S Landwirtschaft/ erneuerbare Energie) für den Standortbereich der Stallanlage südlich Lübbinchen.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand 8. Änderung) sind diese Teilbereiche als Wald- bzw. als Landwirtschaftsflächen dargestellt. Auch die bestehenden Standorte der Biogasanlage sowie der Stallanlage Lübbinchen sind bisher nicht als Bauflächen ausgewiesen.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur erforderlichen Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich südlich der Ortslage Lübbinchen und nördlich des Ortsteils Bärenklau der Gemeinde Schenkendöbern. Die geplante Sonderbaufläche „S Landwirtschaft/erneuerbare Energie“ ist ca. 100 m entfernt südlich der Ortslage Lübbinchen lokalisiert. Im Nahbereich von weniger als 100 m Abstand bestehen einzelne Wohnstandorte am Bärenklauer Weg und am Feldscheunenweg.

Stellungnahme - Immissionsschutz

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom November 2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach werden für die durchzuführende Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichtes nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

Anlagenbestand Biogasanlage

Die Lübbinchener Biogas GbR betreibt am Standort Feldscheunenweg 4 in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Biogasanlage mit Gärrestlager (Anlagen nach Nr. 9.1.1.2V und Nr. 8.6.3.1EG des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Die Biogasanlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse entsprechend § 2 Nr.1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Für den Betriebsbereich liegt aktuell kein Gutachten zum

angemessenen Sicherheitsabstand vor. Aus diesem Grund ist zunächst der Achtungsabstand heranzuziehen. Gemäß KAS-32 (Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18) beträgt der Achtungsabstand für Biogasanlagen 200 m.

Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfallschutz)

Am Standort des geplanten Sondergebietes „S Landwirtschaft/erneuerbare Energie“ soll Wasserstoff mittels Elektrolyse erzeugt werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von mehr als 3 t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.3 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge von > 5 t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung und es wird ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG auf der zu planenden Fläche gebildet.

In der Nähe des geplanten Sondergebietes „S Landwirtschaft/erneuerbare Energie“ befindet sich Wohnbebauung, die ggf. als Schutzobjekt zu berücksichtigen ist. Das Thema der Wasserstoffproduktion und Wasserstofflagerung ist daher spätestens im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanung (Begründung/Umweltbericht) näher zu erläutern und zu bewerten.

Es wird empfohlen, den Achtungsabstand bauordnungsrechtlich festzulegen, sowie ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands durch einen Sachverständigen zu beauftragen. Die ermittelten Abstände und störfallrechtlichen Abwägungen können dann innerhalb des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt werden.

Umweltbericht

Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der vorgelegten Planung auf die Schutzgüter wird grundsätzlich gefolgt, jedoch sind Immissionskonflikte zwischen den neu geplanten Sonderbauflächen, speziell dem Sondergebiet „S Landwirtschaft/erneuerbare Energie“ und der schutzwürdigen Wohnnutzung der Ortslage Lübbinchen nicht auszuschließen. Der Umweltbericht ist entsprechend der o. g. Hinweise zum Störfallschutz zu ergänzen.

Hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche „S Wind“ sind die bestehenden Abstandsverhältnisse von mehr als 1.000 m zu umliegenden Wohn- und Erholungsgebieten als angemessene Immissionsvorsorge zu bewerten. Unabhängig davon sollten im Umweltbericht bei den Beschreibungen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch (reduzierter Schallmodus im Nachtbetrieb und Abschaltmodus) die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/ Zulassungsverfahren erforderlichen Fachgutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten) benannt werden.

05. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Montanhydrologie - Grundwasser

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Das Gebiet des o.g. Flächennutzungsplanes liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbau-bedingten Grundwasserabsenkung.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die
Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)

Leagplatz 1
03050 Cottbus

zu richten, die den südlich befindlichen Braunkohlentagebau Jänschwalde betreibt.

Moore

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb und südwestlich angrenzend an das Vorhabengebiet geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

07.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale

Bodendenkmal

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). (1)

- BD i. B. 120821 Bärenklau 5, Drewitz 6 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage)

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich– auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfach-behörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die vorstehenden Ausführungen korrigieren die Aussagen des vorgelegten Vorentwurfs (Stand November 2022). Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege, sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.

Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

07.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmale

Denkmale

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG:

- Schenkendöbern OT Lübbinchen, An der B 320/ Bärenklauer Weg 1, Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park, Objekt-ID: 09125226
- Schenkendöbern OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor: Heimstraße 11), Schloss, Objekt-ID: 09125052
- Schenkendöbern OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor: Heimstraße 11), Parkanlage, Objekt-ID: 09125401

Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit Denkmalen

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.

Es ist davon auszugehen, dass denkmalrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung betroffen sein werden. Betroffen sind insbesondere das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Anfrage der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vom 27.01.2020 hingewiesen, die das BLDAM mit Stellungnahme vom 03.02.2020 an die zuständige untere Denkmalschutz-behörde des Landkreises Spree-Neiße abschlägig beantwortete.

Die Denkmale Schloss und Parkanlage in Bärenklau sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und als entsprechend kenntlich zu machen (Denkmalkarten siehe Anlage).

Erläuterungen zum Landsitz mit Landhaus und Parkanlage in Bärenklau

Der Landsitz mit Landhaus (sogenanntes "Schloss") und Parkanlage in Bärenklau wurde 1928 bis 1930 circa einen Kilometer westlich des Dorfes Bärenklau inmitten der zum Rittergut Bärenklau gehörenden Feldflur durch das Berliner Architekturbüro Breslauer und Satinger für den Gubener Tuchfabrikanten Ernst C. Lehmann errichtet. Die Anlage knüpfte nach Auflösung der Gutsherrschaft in Preußen 1927 nahtlos an die Jahrhunderte alte Geschichte des Rittergutes Bärenklau an. In Größe und Ausdehnung stellt der Landsitz die letzte große Bauaufgabe seiner Art in Brandenburg dar. Das außerordentlich große und aufwendig neobarock gestaltete Landhaus mit den zugehörigen repräsentativen Außenanlagen zeugt von einer konservativen Klientel, die an "herrschaftlicher" Architektur interessiert war. Der Landsitz Bärenklau besitzt daher erhebliche geschichtliche und städtebauliche Bedeutung.

Die detaillierte Planung der gestalterischen und baulichen Grundstruktur der hausnahen Außenanlagen erfolgte ebenso durch Breslauer; die Firma Späth in Berlin plante danach die Bepflanzung der von ihm entworfenen gärtnerischen Anlagen. Die Strukturierung des umgebenden Parkraums mit Wiesen, Lichtungen und Blickachsen geht dagegen wahrscheinlich auf die Firma Späth zurück. Die südliche Gartenseite des Landhauses ist aufwendig als Terrassengarten gestaltet. Vor der unteren Terrasse erstreckt sich eine Rasenfläche, die westlich und östlich durch je acht frei gruppierte Linden gefasst wird, die den Blick in den südlich anschließenden Landschaftsraum rahmen und einen fließenden Übergang vom intensiv gestalteten hausnahen Bereich zur umgebenden Parklandschaft schufen. Um das Landhaus mit den formalen Gartenanlagen wurden vorhandene Wiesenflächen einbezogen oder neue angelegt und von Waldsäumen gerahmt. Auf der südlichen Gartenseite des Hauses lag eine besonders große Wiesenfläche, von der aus sich zwei Lichtungen fächerförmig bis zur heutigen Landstraße 50 erstreckten. Die Lichtungen und Wiesenbereiche sind so angelegt, dass sich vom Landhaus in der Manier klassischer Landschaftsgärten Sichten in den umgebenden Parkraum ergeben. Dadurch wurde das Landhaus Zentrum dieses Parkraums. Die Außenanlagen mit der Kombination von landschaftlichem Parkraum und formalen neobarocken hausnahen Gartenbereichen sind typisch für eine im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts übliche Gestaltung. Der weitgehend erhaltene Landsitz Bärenklau ist somit ein wichtiges und in Brandenburg seltenes Beispiel eines späten klassischen Landsitzes und somit von über-regionaler gartenkünstlerischer und gartenhistorischer Bedeutung.

Der Landsitz in Bärenklau wird darüber hinaus seitens des BLDAM als Denkmal mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von WEA eingestuft.

Denkmalfachliche Bedenken

Bereits in der Beurteilung der 8 geplanten WEA im Jahr 2020, für die eine entsprechende Simulation vorlag, musste das BLDAM zu dem Ergebnis kommen, dass gegen das geplante Vorhaben erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen. Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Wind) liegt unmittelbar nördlich des Landsitzes mit Parkanlage. Beim Blick aus dem Park auf das Herrenhaus ragen die WEA unmittelbar dahinter auf und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Garten- und Baudenkmal dar. Die WEA wirken als blinkende und sich bewegende (Drehung des Rotors) Gestaltungselemente stark störend und zerstören gar die Komposition des Landsitzes Bärenklau mit Parkanlage und Herrenhaus.

Der vorliegenden Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans stellen dabei noch keine ausreichende Beurteilungsgrundlage dar. Hinweise zur Erstellung entsprechend prüffähiger Unterlagen enthält das beiliegende Merkblatt "Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windenergieanlagen auf Denkmale".

Eine Zustimmung zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche "S Wind" kann aus denkmalfachlicher Sicht daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Anlage:

Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung der geplanten WEA auf Denkmale (vom 25.07.2022)

09. LEAG

Hydrologische Kurzcharakteristik

In dem Gebiet wird seit Beginn der 1990-er Jahre ein abnehmender Trend der Grundwasserstände verzeichnet, der mit der Entwicklung der Schalltischen Wasserbilanz korreliert. Dieser Trend wird seit Beginn 2020-er Jahre durch einen bergbaubedingten Einfluss überlagert.

Für das Vorhabengebiet können wir folgende Angaben mitteilen:

- historischer Grundwasserstand ca. +63,5 - +59 m NHN
(von SW nach NE)
- Grundwasserstand 2022 ca. +60 bis +58 m NHN
(von W nach E)
- Nachbergbaul. Grundwasserstand ca. +63,5 - +59 m NHN
(von SW nach NE)

Die Grundwasserstände unterliegen witterungsbedingten Schwankungen von +/- 1 m. Die mittleren Grundwasserstände wurden auf der Grundlage der mittleren statistisch gesicherten Grundwasserneubildung in ihrer räumlichen Verteilung sowie der maximalen Seewasserstände in den Bergbaufolgebereichen modelliert.

13. GWAZ

Beantragte Trinkwasserschutzzone

In einem Teilbereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befindet sich die durch den GWAZ beantragte, bisher aber noch nicht genehmigte Trinkwasserschutzzone Atterwasch Nordwest (siehe Übersichtsplan). Laut Ihrer derzeitigen Planung befinden sich die direkten Standorte der Windenergieanlagen jedoch außerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone.

Sollten sich Änderungen bezüglich der WEA-Standorte ergeben, bitten wir um Benachrichtigung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter dem angefügten Kontakt gern zur Verfügung.

15. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Konfliktpotential

Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Wäldern und Forsten wird aus ökologischen und auch aus forstwirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Hier ist u.a. mit erheblichen Konflikten zum Fledermausschutz zu rechnen. Durch die Errichtung von WKA im Wald sind insbesondere Fledermäuse gefährdet. So ist von einem enormen Kollisionsrisiko auszugehen. Denn auch naturferne Forste können wesentliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für Fledermäuse sein, wie zahlreiche Untersuchungen gerade auch aus Brandenburg zeigen. Bekannt ist, dass für Fledermäuse Waldrandstrukturen bei der Nahrungssuche wegen des hohen Insektenaufkommens attraktiv sind und auch als Leitstrukturen genutzt werden. Mit der Aufstellung von Windkraftanlagen im Wald werden solche Strukturen vermehrt geschaffen. Die führt unweigerlich zu einem weiteren Konflikt, da hier gegenüber Offenlandstandorten mit einer weiteren Zunahme von Schlagopferzahlen zu rechnen ist.

Nach Empfehlungen von EuroBats, dem Abkommen zum Fledermausschutz unter Banner Konvention, sollten deshalb grundsätzlich keine Windkraftanlagen in Wäldern errichtet werden.

Die Erfassung von Vögeln im Untersuchungsgebiet lässt ein hohes Konfliktpotential vermuten.

Zug-, Rastvogel- und Fledermauserfassung

Die Zug-, Rastvogel- und Fledermauserfassung steht noch aus.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die Untersuchungen gewissenhaft, objektiv und neutral erfolgen, wobei als Endresultat auch die "Null-Variante" nicht auszuschließen ist. Die Umweltverträglichkeit ist schutzgutbezogen nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu prüfen. Es ist auch die Prüfung von Alternativen und der Nullvariante erforderlich. Die Untersuchungen haben anhand gültiger Methoden (Stand von Wissenschaft und Technik) zu erfolgen. Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen und adäquate Kompensationsmaßnahmen sind schutzgutbezogen in einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nachvollziehbar darzustellen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu konkretisieren und ebenfalls in den Untersuchungsraum der UVS zu integrieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind derzeit unzureichend. Art und Ort der Umsetzungen sind aufzuzeigen und festzulegen. Flächen für die Maßnahmen sind nachzuweisen. Der Verlust an Ackerflächen, ist durch einen Grünstreifen um die einzelnen Anlagen, nicht zu ersetzen. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind auch andere raumbedeutungsvolle Vorhaben wie umliegend bestehende bzw. geplante Windparks bzw. WEA sowie geplante Solarparks einzubeziehen und damit Vorbelastung und kumulative Auswirkungen zu ermitteln.

Hier sind die Summations- und Wechselwirkungen für alle Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und es sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Avifauna, Fledermäuse und Großsäuger darzulegen. So wird u.a. Lebensraum des Rehwildes großflächig (Solar- u. Windpark) in Anspruch genommen.

Schutzgebiete

Das Vorhaben wird ebenfalls kritisch gesehen, da es unmittelbar an sensible Schutzgebiete angrenzt und von diesen umschlossen wird. Betroffen sind NSG "Tuschensee", "Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen", LSG "Pinnower See" und "Gubener Fließtäler". Vor allem muss hier eine kumulierende Wirkung mit dem bestehenden Windpark westlich von Schenkendöbern betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von verschiedenen Vogelarten stark frequentiert wird und als Nahrungshabitat dient. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind zu untersuchen. Die kumulierende Wirkung mit dem Windpark Schenkendöbern ist dabei zu berücksichtigen.

Gefährdung von Brutplätzen

Laut Gutachten sind innerhalb eines Radius von 500 m Brutplätze von relevanten Arten, wie Graureiher, Rotmilan und Wanderfalke nachgewiesen. Innerhalb des 3.000 m Radius wurden zudem Brutplätze von Kranich und Seeadler nachgewiesen. Wir halten eine Gefährdung der Arten für wahrscheinlich.

Erholungsgebiet Pinnower See

Das Vorhaben beeinträchtigt zudem das Erholungsgebiet Pinnower See. Die Nähe zum Erholungsgebietes Pinnower See und die derzeitige Wasserabsenkung im See werfen die Frage, nach der Weiternutzung des Gebietes, als Erholungsraum auf. Einen Ersatz für das Landschaftsbild ist hier schwerlich zu schaffen.

Schutz des Grundwassers

Laut Vorentwurf weist der Oberboden hohe Zink, Blei- und Quecksilberwerte auf. Es ist zu prüfen, ob hier Handlungsbedarf zum Schutz des Grundwassers besteht. Ein Bodengutachten ist anzufertigen. Mögliche Quellen, die für die Kontamination verantwortlich sein könnten, sind zu ermitteln. Stark kontaminierter Boden muss sachgerecht entsorgt werden.

23. Landesbetrieb Forst Brandenburg

Betroffenheit von Walflächen

Das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG (1) geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus betroffen.

In der dargestellten Flächenkulisse des Bebauungs-plans für den "Windpark Lübbinchen" sind Waldflächen/Forstabteilungen enthalten, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart, hier für den Windpark, aktuell forstrechtlich nicht zulässig ist.

Hierzu zählen Waldflächen mit den Waldfunktionen

- Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG
- Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- Lokaler Klimaschutzwald
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung.

Montageplätze und Zuwegungen für die Windkraftanlagen

Die für die Windkraftanlagen, die entsprechenden Montageplätze und Zuwegungen nötigen Flächen sind so zu planen, dass eine Nutzung von Waldflächen mit den o.g. Waldfunktionen von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Umwandlung von Wald

Sollte es bei der Umsetzung der o.g. Vorhabens zu dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart kommen, so sind diese bei der unteren Forstbehörde zu beantragen und bedürfen deren Genehmigung.

Ausgleich von Waldflächen

Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind gem. § 8 LWaldG auszugleichen. Vor Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen in z.B. Zuwegungen, Montage- und Standflächen dieser Windkraftanlagen ist ein Vorab-Nachweis für die Ersatzflächen zu erbringen. Das Umwandlungsverhältnis ist dabei auf mindestens 1:1 festgelegt, kann aber wegen ausgewiesener Waldfunktionen auch höher liegen. Hierbei ist mindestens im Verhältnis 1:1 eine Ersatz-Erstaufforstung nachzuweisen. Der überschießende Teil kann als weitere Erstaufforstung oder waldverbessernde Maßnahme erbracht werden.

Darstellung der Umwandlungsflächen

Die dauerhafte sowie die zeitweiligen Umwandlungs-flächen und die Ersatzflächen sind kartenmäßig flurstückscharf nachvollziehbar darzustellen.

Formulare und Hinweise zum Thema Wald-umwandlungen sind zu finden unter folgenden Links:

<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/antraqwu.docx>

https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/79/HinwzWu_EA.pdf

Schaffung neuer Waldbestände durch Erstaufforstung

Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten bedingt gemäß LWaldG generell die Schaffung neuer Waldbestände durch Erstaufforstung mindestens im Umfang der verloren gegangenen Flächen. In den Planungen der Gemeinde sollten deshalb auch Flächen für Erstaufforstungen vorgesehen und festgeschrieben werden.

(1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 6], S. 137), in der aktuellen Fassung